

Az.: 7/5610-01/09 WP Börstadt GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.03.2025 nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Windenergieanlage Börstadt (BOE 01)) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 in der Gemarkung Börstadt, Flurstück-Nr. 1333, Verbandsgemeinde Winnweiler, Donnersbergkreis

Die Windpark Börstadt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 E 3 in der Gemarkung Börstadt beantragt.

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.03.2025 für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 E 3 zugunsten der Windpark Börstadt GmbH & Co. KG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

I. Entscheidung

Durch Bescheid vom 31.03.2025, Az.: 7/5610-01/09 WP Börstadt GmbH & Co. KG wurde der Windpark Börstadt GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb folgender WEA auf dem im Betreff genannten Grundstück erteilt:

Bez.	Typ	Nenn-Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert/Hochwert (ETRS 32)
BOE 01	Enercon E 160 EP5 E3	5,56 MW	166,6 m	160 m	421.810 / 5.491.101

Die Genehmigung vom 31.03.2025 ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

III. Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und ihre Begründung sowie dieser Bekanntmachungstext werden am Tag nach der Bekanntmachung in der Zeit vom **24. April 2025 bis einschließlich 07. Mai 2025** auf der Website der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter dem Link:

<https://www.donnertsberg.de/donnertsbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen%20der%20unteren%20Immissionsschutzbeh%C3%B6rde/> zugänglich gemacht.

Die Genehmigung ist gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonsch an die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Frau Monika Steingaß unter Tel.: 06352/710-143, per E-Mail: msteingass@donnersberg.de oder immissionsschutz@donnersberg.de oder auch schriftlich an folgende Adresse: Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden.

Der Bescheid und die Antragsunterlagen können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (und damit bekanntgegeben im Sinne der Rechtsbehelfsbelehrung).

Kirchheimbolanden, 23.04.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Guth)
Landrat